

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III B 2.5
Telefon: 9013 (913) - 31 06

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 319
vom 9. Juni 2026
über Gesundheitsversorgung im Strafvollzug im Land Berlin - Kostenentwicklung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Gesundheitssituation der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten im Land Berlin in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Justizvollzugsanstalt, Krankheitsarten - insbesondere somatische Erkrankungen, psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen - sowie Fallzahlen.

Zu 1.: Die erbetenen Informationen werden statistisch nicht regelhaft erfasst.

2. Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben für die medizinische Versorgung von Gefangenen im Land Berlin in den letzten fünf Jahren? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Justizvollzugsanstalt sowie nach Kostenarten, insbesondere ärztliche Leistungen, Arzneimittel, externe Behandlungen, stationäre Aufenthalte sowie Heil- und Hilfsmittel.

3. Wie haben sich die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten je Gefangenem im oben genannten Zeitraum entwickelt?

Zu 2.-3.: Die Ausgaben für die medizinische Versorgung von Gefangenen der Berliner Justizvollzugsanstalten werden zentral im Kapitel 0661 in den folgenden Titeln veranschlagt:

- 42701 - Aufwendungen für freie Mitarbeiterinnen/ freie Mitarbeiter
- 51426 - Verbrauchsmittel für medizinische Zwecke (Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel)
- 54010 - Dienstleistungen
- 63611 - Ambulante Krankenhilfe (externe Behandlungen)
- 67144 - Unterbringung in fremden Krankenanstalten (stationäre Aufenthalte)

Aus Titel 42701 werden u. a. die Honorare der Zahnärzte gezahlt, die zur Deckung des entsprechenden Bedarfs der Gefangenen des Berliner Justizvollzuges erforderlich sind.

Aus Titel 54010 werden u.a. medizinische Dienstleistungen gezahlt. Diese umfassen die Ausgaben für Arbeitnehmerüberlassungen für Ärzte und Pflegekräfte, Sitzwachen, Stationsassistenten, sicherheitstechnische Kontrollen/Wartungen medizinischer Geräte sowie die Aufbereitung von Sterilgut.

Die jährlichen Ausgaben - soweit möglich getrennt nach Justizvollzugsanstalten - und die daraus resultierenden Pro-Kopf-Kosten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

4. In welchem Umfang werden Gefangene derzeit im Land Berlin an den Kosten medizinischer Leistungen beteiligt? Bitte darstellen nach Art und Höhe der Beteiligung sowie jährlichen Gesamteinnahmen.

5. In welchem Umfang werden Gefangene derzeit im Land Berlin an den Kosten für zahnprothetische Leistungen beteiligt?

Zu 4.-5.: Art und Umfang der medizinischen Leistungen für Gefangene richten sich nach den Strafvollzugsgesetzen (Abschnitt 11 - Gesundheitsvorsorge Berliner Strafvollzugsgesetz, Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz, Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und §§ 22ff. Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Versorgung der Gefangenen mit Arznei- und Verbandmitteln, Zahnersatz und Zahnkronen, Sehhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

Danach haben die Gefangenen einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen, ferner die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht außer Verhältnis zur Dauer des Freiheitsentzugs steht und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Gefangener ist Rechnung zu tragen.

Für Leistungen, die darüber hinaus gehen, können den Gefangenen die Kosten auferlegt werden. Konkret erfolgt eine Kostenbeteiligung von Gefangenen bei den zahnprothetischen Leistungen. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richten sich Art und Umfang der Leistungen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Gefangene erhalten grundsätzlich einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln zu den Kosten einer notwendigen zahnprothetischen Behandlung. Der Zuschuss für die jeweilige Regelversorgung beträgt 60 % der Gesamtsumme. Der Eigenanteil der Gefangenen beträgt in der Regel 40%. Darüber hinaus gehende - nicht ärztlich indizierte - Leistungen auf eigenen Wunsch des Gefangenen müssen von diesen zu 100% bezahlt werden. Die entsprechenden Anteile werden von den Konten der Inhaftierten direkt an die Honorar-Zahnärzte überwiesen und stellen somit haushaltstechnisch keine Einnahme dar. Eine Erfassung dieser Beträge erfolgt nicht.

6. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat ergriffen bzw. geplant, um die Ausgaben für die medizinische Versorgung im Strafvollzug zu steuern und zu begrenzen?

Zu 6.: Die medizinische Versorgung der Gefangenen im Berliner Justizvollzug erfolgt unter Beachtung des sogenannten Äquivalenzprinzips. Danach ist eine Versorgung sicherzustellen, die

sich grundsätzlich an den Standards der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert. Maßgeblich ist hierbei auch der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach § 12 Absatz 1 SGB V. Danach müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zur Steuerung und Begrenzung der Ausgaben im Bereich der medizinischen Versorgung wurden beziehungsweise werden verschiedene organisatorische und wirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere der restriktive Einsatz externer Unterstützungs- und Ausfallkompensationsleistungen, etwa im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Darüber hinaus erfolgt bei medizinischen Therapie- und Versorgungsleistungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter medizinischen, vollzuglichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Soweit dies fachlich und leitliniengerecht vertretbar ist, werden insbesondere Behandlungsplanung, Therapiedauer und der konkrete Zeitpunkt der Leistungserbringung auch unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Haftdauer beziehungsweise der weiteren Vollzugsplanung bewertet. Medizinisch notwendige Leistungen werden den Patientinnen und Patienten dabei nicht vorenthalten.

Ergänzend wird das implementierte Finanzcontrolling stetig ausgeweitet. Dies erfolgt unter Einbindung der Klinikleitung, der Chefärztinnen und Chefarzte sowie des Pflegedirektorats. Ziel ist es, Kostenentwicklungen frühzeitig zu erkennen, steuerungsrelevante Ausgabenbereiche zu identifizieren und wirtschaftliche Maßnahmen mit den medizinischen Erfordernissen der Versorgung abzugleichen.

Die Steuerung der Ausgaben erfolgt damit nicht durch eine Absenkung notwendiger medizinischer Standards, sondern durch eine wirtschaftliche Organisation der Versorgungsprozesse, die Vermeidung vermeidbarer externer Kosten sowie ein fortlaufendes medizinisches und finanzielles Controlling. Gesetzlich gebotene beziehungsweise medizinisch notwendige Leistungen werden den Gefangenen weiterhin gewährt.

Die Ausgaben des JVK in den Jahren 2024 und 2025 wurden auch beeinflusst durch die Aufnahme von bis zu 25 Patienten des Krankenhauses des Maßregelvollzuges (KMV) mit einem erhöhten medizinischen Betreuungsbedarf.

Berlin, den 23. Juni 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz